

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) Suche des Religionsunterrichts in der Schule beseitigen. Die ausgetretenen Eltern hätten durch ihren Austritt bewiesen, daß sie nichts mehr von der Religionslehre wissen wollten. Der Religionszwang erweitere nur zum Schaden der Kinder die Kluft zwischen Schule und Elternhaus. Auch verstoße die Verpflichtung zum Auswendiglernen unendlicher Bibelsprüche und Gesangbuchverse, die auch den Dissidentenkinder aufgelegt sei, gegen § 32 der Verfassungsurkunde, in dem jedem Staatsbürger Gewissensfreiheit gewährleistet sei. Dies sei wohl auch der Grund gewesen, weshalb die bayerische Kreisregierung zu Speyer die Dissidentenkinder vom Besuche des Religionsunterrichts befreit habe.

Den zweiten Teil der Petition, nämlich den Antrag auf Änderung der Bestimmungen über den Kirchenaustritt, begründen die Petenten damit, daß die aus dem Jahre 1870 stammenden Bestimmungen unzulänglich seien und infolge der erschwerenden Bedingungen des Austritts dem Geiste der jetzigen Zeit nicht mehr entsprächen. In den meisten deutschen Bundesstaaten sei das Verfahren weniger umständlich und kostspielig als in Sachsen, hier müsse man in zwei Terminen bei dem zuständigen Pfarrer vorsprechen. Hierzu kämen nicht selten die weiteren Umständlichkeiten der Abweisung und Neubestellung zum Zwecke der Beschaffung der nötigen Urkunden, und ab und zu begegne man auch Schikanen. Auch seien die Kosten im pfarramtlichen Verfahren und noch mehr im amtsgerichtlichen Verfahren zu hoch. Für eine Familie von 4 Köpfen berechne sich die Ausgabe auf 18 M., so daß es geringbemittelten Staatsbürgern geradezu unmöglich werde, den Austritt aus der Kirche zu bewerkstelligen. Das Verbleiben in der Kirche sei aber für diejenigen zwecklos, die mit der Kirche gebrochen hätten. Es sei auch ungerecht, Personen, die tatsächlich nicht mehr zur Kirche gehörten und deren Dienste nicht mehr beehrten, als Zwangsmitglieder der Kirche zu den kirchlichen Lasten heranzuziehen, was aber geschehe, wenn man ihnen den formellen Kirchenaustritt unmöglich mache. Es sei ein nicht haltbarer Zustand, daß man in dieser Hinsicht selbst Nichtgetaufte als Kirchenanhänger behandle, ohne daß hiergegen mit Erfolg vorgegangen werden könne. Ohne den Nachweis der Eintragung in das Dissidentenregister nütze die Reklamation gegen die Veranlagung zu Kirchensteuern nichts; da aber in das Dissidentenregister nur Ausgetretene Aufnahme fänden und die Nichtgetauften, also nicht Aufgenommenen, mithin nicht austreten könnten, so bestehe eine für den Beteiligten recht empfindbare Lücke des Gesetzes.

In der Deputationsitzung vom 8. Dezember wurde nach längerer Aussprache kommissarische Beratung be-

schlossen. Diese hat am 21. Januar stattgefunden. Vom (C) Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nahmen an ihr teil die Herren Geheimer Ministerialdirektor Kresschmar und Geheimrat Thiele, vom Justizministerium die Herren Geheimrat Grünmann und Landgerichtsdirektor Köhler. Für das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts gab Herr Geheimrat Kresschmar nach Befragung durch den Berichterstatter die Erklärung ab, daß die Regierung auf die zur Erfüllung der Wünsche der Petenten nötige Aufhebung des § 6 Abs. 4 des Volksschulgesetzes von 1873 nicht zukommen werde. Er überreichte weiter eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts teilt im Einverständnis mit dem Justizministerium, soweit dessen Geschäftsbereich nachstehend zu II beteiligt ist, zu der Petition des Zentralverbandes der proletarischen Freidenker folgendes ergebenst mit:

Die Petition enthält unter I den Antrag, die Kinder der Eltern, die aus der Kirche ausgetreten sind, vom Besuche des Schulreligionsunterrichtes zu befreien.

Nach der bestehenden Gesetzgebung besteht keineswegs, wie in der Begründung der Petition behauptet wird, schlechthin „ein Zwang der Teilnahme der Dissidentenkinder am Schulreligionsunterrichte“. Der geltende Rechtszustand ist vielmehr folgender:

Das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 enthält in § 6 die erschöpfende Regelung der Frage, in welchem (D) Glaubensbekenntnisse der nach § 2 des Volksschulgesetzes einen wesentlichen Gegenstand des Volksschulunterrichtes bildende Religionsunterricht schulpflichtiger Kinder zu erteilen sei. Für die Angehörigen sowohl der anerkannten als der bestätigten Religionsgesellschaften gilt die Regelvorschrift in § 6 Abs. 3, nach der jeder Schüler an dem Religionsunterrichte seines Bekenntnisses teilzunehmen hat. Hinsichtlich der dissidentischen Kinder ist in § 6 Abs. 4 bestimmt, daß Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen haben; die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungspflichtigen frei. Die bezügliche Erklärung hierüber ist von diesen bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben. Nur wenn diese Erklärung verweigert wird, haben die betreffenden Kinder dem Religionsunterrichte in der Schule beizuwohnen, die sie überhaupt besuchen.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 sind demnach alle schulpflichtigen Kinder von Dissidenten, letztere mögen einer auf Grund von § 21 des Dissidentengesetzes vom 20. Juni 1870 bestätigten Religionsgesellschaft angehören oder nicht, als verpflichtet anzusehen, am Religionsunterrichte einer vom Staate anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen. Unter den ersteren sind vornehmlich die im Sinne von § 56 der Verfassungsurkunde